

## 17. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### des Abgeordneten Christopher Lauer (PIRATEN)

vom 28. Mai 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Mai 2013) und **Antwort**

#### Filmen durch die Berliner Polizei bei Versammlungen und Großveranstaltungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wird immer durch dieselben Polizist\*innen in einer Einheit gefilmt oder wechseln die einzelnen Polizist\*innen?

a) Wenn ein Wechsel stattfindet, nach welchem System findet dieser statt?

b) Wer entscheidet, welche Polizist\*innen in einer Einheit für das Filmen zuständig sind?

Zu 1.: Die Dienstkräfte wechseln.

Zu 1. a: Die Dienstkräfte werden nach Einsatzanlass, Eignung und Verfügbarkeit eingesetzt.

Zu 1. b: Die Einheitsführerin/der Einheitsführer entscheidet.

2. Werden die Polizist\*innen, die auf Versammlungen/Großveranstaltungen filmen, besonders ausgebildet (Datenschutz, rechtliche Voraussetzungen, der einzelnen Rechtsgrundlagen etc.)?

a) Wenn ja, wie sieht die Ausbildung im Einzelnen aus?

b) Wenn ja, welche Schwerpunkte werden bei der besonderen Ausbildung gesetzt und warum?

Zu 2.: Ja.

Zu 2. a: Die Ausbildung besteht aus einem zwei Wochen andauernden Lehrgang.

Zu 2. b: Die Ausbildungsschwerpunkte liegen bei der Rechts- und Gerätekunde sowie der taktischen Schulung.

3. Werden die Polizist\*innen, die auf Versammlungen/Großveranstaltungen filmen, in regelmäßigen Abständen besonderes geschult (Datenschutz, rechtliche Voraussetzungen der einzelnen Rechtsgrundlagen etc.)?

a) Wenn ja, wie sehen die Schulungen im Einzelnen aus und in welchen zeitlichen Abständen finden diese statt?

b) Durch wen und wo werden diese Schulungen durchgeführt?

c) Wenn ja, welche Schwerpunkte werden bei den Schulungen gesetzt und warum?

d) Wenn nein, warum nicht?

Zu 3.: Ja.

Zu 3. a: Die regelmäßig stattfindenden Fortbildungen werden individuell gestaltet. Eine Statistik darüber wird nicht geführt.

Zu 3. b: Die Fortbildung der in der Frage beschriebenen Dienstkräfte obliegt der Polizeidirektion Zentrale Aufgaben in deren Liegenschaften.

Zu 3. c: Schwerpunkte in den Fortbildungen sind Änderungen/Neuerungen in den Bereichen Rechts- und Gerätekunde sowie Taktische Schulung.

Zu 3. d: Entfällt.

4. Gibt es für Polizist\*innen, die auf Versammlungen/Großveranstaltungen filmen Geschäftsanweisungen, Richtlinien und/oder Vorgaben ob und wie sie Personen Auskunft zu erteilen haben, die nach der dem jeweiligen Filmen zugrunde liegenden Rechtsgrundlage fragen?

a) Wenn ja, welchen Inhalts sind diese?

(Bitte im Originalwortlaut beifügen.)

b) Wenn nein, warum gibt es diese nicht?

Zu 4.: Nein.

Zu 4. a: Entfällt.

Zu 4. b: Es ist nicht sinnvoll, jeden individuellen Lebenssachverhalt in Geschäftsanweisungen, Richtlinien oder Vorgaben zu erfassen.

5. Gab es im Zuge des kürzlich verabschiedeten Gesetzes über Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton bei Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen bestimmte Schulungen, Unterweisungen, Geschäftsanweisungen und/oder Sensibilisierungsmaßnahmen für Polizist\*innen in Berlin in Hinblick auf die Besonderheiten der neuen Rechtsgrundlage?

a) Wenn ja, welchen Inhalts sind diese?

(Bitte im Originalwortlaut beifügen.)

b) Wenn ja, welche Schwerpunkte werden bei den Schulungen gesetzt und warum?

c) Wenn nein, warum nicht?

d) Wer (Einsatzleiter\*in, Zugführer\*in, Gruppenführer\*in, die jeweiligen Polizist\*innen) entscheidet im Einsatz wann und auf welcher Rechtsgrundlage jeweils gefilmt wird?

Zu 5.: Ja.

Zu 5. a: Die Fortbildungen beinhalteten unter anderem die Erläuterungen zu dem Gesetz über Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton bei Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen.

Zu 5. b: Siehe Antwort zur Frage 2 b.

Zu 5. c: Entfällt.

Zu 5. d: Die Entscheidung ist abhängig von der jeweiligen gesetzlichen Grundlage, vom Einsatzanlass und der Einsatzsituation.

In der Regel wird über die Anfertigung von Übersichtsaufnahmen nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton bei Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen durch die Polizeiführung des Einsatzes entschieden. Über die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton bei Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen entscheiden grundsätzlich die Dienstkräfte vor Ort.

6. Über wie viele Handkameras, Kamerawagen etc. verfügt die Berliner Polizei und wie verteilen sich diese auf die einzelnen Einsatzeinheiten/Abteilungen? (Bitte Einzelaufschlüsselung nach jeweiligem Einsatzmittel und Einsatzeinheit/Abteilung.)

Zu 6.: Die Beantwortung dieser Frage ist mit einem vertretbaren Arbeits- und Zeitaufwand nicht möglich, weil dazu keine generelle Statistik geführt wird.

7. Welche Einsatzmittel/Ausstattungsgegenstände wie Kameras dürfen auswärtige Kräfte, die als Unterstützungskräfte bei Großlagen im Land Berlin eingesetzt werden, verwenden?

a) Unter welchen Voraussetzungen auf welcher Rechtsgrundlage dürfen die unter 7. genannten Einsatzmittel/Ausstattungsgegenstände jeweils zum Einsatz kommen?

b) Welche Weisungen, Richtlinien, Hinweise gibt es für auswärtige Unterstützungskräfte für den Einsatz von unter 7. genannten Einsatzmittel/Ausstattungsgegenständen? (Bitte im Originalwortlaut beifügen.)

Zu 7.: Im Rahmen der Gesetzeslage des Landes Berlin verwenden die Dienstkräfte des Bundes und anderer Länder die Einsatzmittel und Ausrüstungsgegenstände mit denen sie von ihrer Behörde ausgestattet wurden.

Die Polizei Berlin führt keine Statistik zu Einsatzmitteln und Ausstattungsgegenständen von Dienstkräften des Bundes und anderer Länder.

Zu 7. a: Gemäß § 8 Abs. 2 Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Bln) haben Dienstkräfte eines anderen Landes, sofern die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 ASOG Bln gegeben sind, die gleichen Befugnisse wie die des Landes Berlin.

Zu 7. b: Es gibt keine gesonderten Weisungen, Richtlinien und Hinweise der Polizei Berlin zu den Einsatzmitteln und den Ausstattungsgegenständen von Dienstkräften des Bundes und/oder der Länder.

8. Aufgrund welcher Datensätze bzw. Unterlagen wurden vorstehende Fragen beantwortet und inwieweit wäre es möglich, diese (ggf. in aufbereiteter Form) auf dem Berliner Open-Data-Portal einzustellen und fortlaufend zu aktualisieren?

Zu 8.: Die mit dieser Anfrage erbetenen Angaben sind ausschließlich für die Beantwortung dieser Anfrage erhoben worden. Eine Einstellung dieser Daten in das Open-Data-Portal des Landes Berlin wird derzeit nicht erwogen.

9. Welche Kosten entstehen durch die Beantwortung dieser Kleinen Anfrage?

Zu 9.: Die Benennung der durch die Bearbeitung dieser Kleinen Anfrage entstehenden Kosten ist nicht möglich. Sie würde eine an den quantitativen wie qualitativen Faktoren orientierte Einzelfallprüfung erfordern, welche für sich genommen bereits mehr Kosten verursachen könnte als die eigentliche Beantwortung der inhaltlichen Fragestellungen.

10. An der Beantwortung welcher Fragen dieser Kleinen Anfrage waren welche Senatsverwaltungen, welche Abteilungen und welche weiteren Stellen jeweils beteiligt?

Zu 10.: An der Beantwortung der Kleinen Anfrage waren die Polizei Berlin und die Senatsverwaltung für Inneres und Sport beteiligt.

11. Haben Sie noch etwas hinzuzufügen?

Zu 11.: Nein.

Berlin, den 03. Juli 2013

Frank Henkel  
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Juli 2013)